

2. Im Vernehmungsplan sind die dem Beschuldigten zu stellenden Fragen sowie vorgesehene Vorhalte, Beweismittelvorlagen, Belehrungen und Argumentationen zu dokumentieren.

Das hat in Abhängigkeit vor allem von den bereits vorliegenden Erkenntnissen, von der Kompliziertheit des zu klärenden Sachverhalts, der Aussagebereitschaft des Beschuldigten und der Qualifikation des Untersuchungsführers in einer solchen Ausführlichkeit zu erfolgen, daß die zügige, richtige und wirksame Durchführung der Beschuldigtenvernehmung gesichert ist. Zu verhindern ist unbedingt, daß durch eine mangelhafte Dokumentation der zu stellenden Fragen usw. Beschuldigtenaussagen nicht umfassend erarbeitet werden oder vernehmungstaktische Nachteile, Zeitverlust oder ähnliches in der Beschuldigtenvernehmung entstehen.

Natürlich kann die Dynamik der Vernehmung erforderlich machen, im Plan festgelegte Fragen usw. zu konkretisieren, zu modifizieren, zu erweitern, durch andere Fragen zu ersetzen oder auch wegzulassen.

3. Der Vernehmungsplan muß in Abhängigkeit vom jeweiligen Erkenntnisstand zu jeder Frage, jedem Vorhalt und jeder Beweismittelvorlage die zu erarbeitenden Informationen ausweisen.

Das sollte so umfassend wie möglich und notwendig erfolgen, insbesondere wenn Tatwissen zu erarbeiten ist.

Die zu erarbeitenden Informationen sind in be- und entlastender Hinsicht sowie unter Beachtung der aufgestellten Versionen zum objektiven Geschehen und zum Aussageverhalten des Beschuldigten im Plan zu dokumentieren.

Bei der schriftlichen Fixierung der zu erarbeitenden Informationen sollten auch Überlegungen zur Protokollierung der Beschuldigtenaussagen entsprechend dem Bildungsstand, Sprachgebrauch und Wortschatz des Beschuldigten beachtet werden.